



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

XXIV. GP.-NR

11846 /AB

BMW-F-10.000/0262-III/4a/2012

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

14. Aug. 2012

zu 12040 /J

Wien, 14. August 2012

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12040/J-NR/2012 betreffend finanzielle Unterstützung von NGO's, die die Abgeordneten Harald Vilimsky, Kolleginnen und Kollegen am 15. Juni 2012 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2012 werden/wurden folgende NGO's finanziell unterstützt:

	<b>Euro</b>
Institut für Höhere Studien - IHS	270.000,00
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung	30.000,00
Österreichische Plattform für Interdisziplinäre Alternsfragen (ÖPIA)	89.409,76
Zentrum für soziale Innovation - ZSI	145.000,00
Burg Strechau/Lassing bzw. Boesch-Privatstiftung	1.990,28
Institut für Konfliktforschung - IKF	5.000,00
Interdisziplinäres Forschungszentrum Sozialwissenschaften - IFS	5.000,00
Österreichische Gesellschaft für Kinderphilosophie	1.000,00
Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)	202.500,00
American-Austrian Foundation	500.000,00
math.space Verein für Mathematik als kulturelle Errungenschaft	35.000,00
Dialog Gentechnik	74.979,31
Haus der Mathematik	3.150,00
Vienna School of Clinical Research	50.000,00
Wiener Institut für sozialwiss. Dokumentation und Methodik - WISDOM	179.094,00
Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (WVI)	304.388,00
Forschungsinstitut des Wiener Roten Kreuzes	3.070,20
Wolfgang Pauli Institut - WPI	9.322,11
Institut für den Donauraum und Mitteleuropa - IDM	2.000,00
Salzburg Global Seminar, Schloss Leopoldskron	25.000,00
Verein Pastorales Forum Wissenschaft	26.400,00
Institut der Regionen Europas (IRE)	3.000,00

Zu Frage 2:

Für 2013 sind noch keine finanziellen Unterstützungen geleistet/zugesagt worden.

Zu Frage 3:

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung werden NGO's im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen, BGBl. Nr. 404/1992, als selbständige Rechtsträger verstanden, die nach ihren Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen und nicht auf Gewinn gerichtet sind.

Zu Frage 4:

Der Zweck, für den um Förderung angesucht wird, muss in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen. Die Kosten von Projekten, die gefördert werden sollen, haben angemessen und nachvollziehbar zu sein. Zudem müssen neben der budgetären Bedeckung der beantragten Förderung im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Voraussetzungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 317/2009 (ARR 2004) aus Mitteln des Bundes vorliegen.

Der Bundesminister:

